

Spartenordnung der TG Bergstedt-Wensenbalken im SV Bergstedt

(Auf eine geschlechterspezifische Darstellung wird aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit verzichtet)

1. Grundsätze der Spartenarbeit

1.1. Zielsetzung

Der SV Bergstedt (nachfolgend auch „Verein“ genannt) ist intern durch Sparten organisiert. Die Sparten haben eine eigenständige Organisation und Verwaltung nach Maßgabe der Satzung des SV Bergstedt vom 15.07.2015 (nachfolgend kurz als „Satzung“ bezeichnet) und der Spartenordnung. Sie sind rechtlich unselbstständige Teile des SV Bergstedt. Durch die getrennte Organisation und Verwaltung von Sparten soll gewährleistet werden, dass

- a. den Bedürfnissen einzelner Mitgliedergruppen und Sportarten zielgerichtet entsprochen werden kann,
- b. Verwaltung- und Mitbestimmungsfragen des Vereins für unterschiedliche Sportarten bedarfsgerecht wahrgenommen werden können, und
- c. die durch Sparten entstehenden Kostenverursacher gerecht auf diese jeweils betreffende Mitgliedergruppe verteilt werden können.

1.2. Spartenbedürfnisse

Die Sparten sollen sich im Rahmen der Vereinssatzung sowie der Spartenordnung weitgehend selbstständig organisieren, um so angemessene Organisations- und Gestaltungsmöglichkeiten für die Bedürfnisse ihrer jeweiligen Sportart, ihre Verwaltung und Mitbestimmungsfragen sowie die durch den jeweiligen Spartenbetrieb verursachten Kosten zu erhalten.

2. Spartenmitgliedschaft, Rechte der Spartenmitglieder

2.1. Über das Aufnahmegesuch entscheidet die Spartenleitung.

2.2. Mit der Mitgliedschaft im Verein gemäß § 7 der Satzung erwirbt das Mitglied auch die Mitgliedschaft in der von ihm gem. § 7 Abs. 2 der Satzung benannten Sparte.

2.3. Die Sparte setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

2.3.1. Ehrenmitgliedern

2.3.2. Aktiven Mitgliedern

2.3.3. Jugendlichen Mitgliedern

2.3.4. Passiven Mitgliedern

2.4. Die Mitglieder sind, mit Ausnahme der Passiven Mitglieder, berechtigt, alle von der Sparte genutzten Einrichtungen unter Berücksichtigung der von der Spartenleitung erlassenen Vorschriften zu nutzen, sowie als stimmberechtigtes Mitglied an der Spartenversammlung teilzunehmen. Dieses Stimmrecht gilt auch für passive Mitglieder. Soweit ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen in Verzug ist, ist die Spartenleitung berechtigt, dem entsprechenden Mitglied die Nutzung der Sparteneinrichtungen zu untersagen. Die Möglichkeit weiterer Sanktionsmöglichkeiten insbesondere gem. §§ 6, 8 und 19 der Satzung bleiben vorbehalten.

3. Spartenbeitrag, Aufnahmegebühr

3.1. Die Sparte kann Beiträge, Gebühren und Umlagen auf der Grundlage von § 11 der Satzung und den Regelungen dieser Spartenordnung erheben.

3.2. Die Spartenversammlung entscheidet über den jährlichen Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 3 der Satzung. Spartenumlagen für die Sparte können von der Spartenversammlung gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung beschlossen werden.

4. Organe der Sparte

Organe der Sparten sind

- Die Spartenversammlung
- Die Spartenleitung
- Kassenprüfer

5. Spartenversammlung

- 5.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung der Sparte ist in jedem Jahr bis zum 15. April abzuhalten. Zu der Versammlung lädt die Spartenleitung mit einer Einladungsfrist von 4 Kalenderwochen vor dem Versammlungstermin sämtliche stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung: per E-Mail, ggf. per Post, durch Aushang in der Tennishalle, sowie durch Bekanntgabe auf der Internetseite ein. Eine zusätzliche Bekanntgabe in den Vereinsnachrichten ist nicht erforderlich. Im Übrigen gelten für die Spartenversammlung die Regelungen nach § 12 der Satzung.
 - 5.1.1. Schriftliche Anträge zur Spartenversammlung müssen 2 Kalenderwochen vor der Spartenversammlung der Spartenleitung vorliegen und von dieser in einem Nachtrag zur Spartenversammlungseinladung den Spartenmitgliedern unverzüglich zugesendet werden.
- 5.2. Außerordentliche Versammlungen sind auf Beschluss der Spartenleitung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die Regelungen der Ziff. 5.1 gelten insoweit entsprechend.
- 5.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Spartenversammlung ist beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Spartenleiter, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Spartenleiter oder einem anderen Mitglied der Spartenleitung.
- 5.4. Die Spartenversammlung besitzt die folgenden Zuständigkeiten und Kompetenzen:
 - a. Sie beschließt über die Höhe und Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen (siehe Ziff. 3 der Spartenordnung),
 - b. sie wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten der Sparte für die Delegiertenversammlung gem. § 15 der Satzung,
 - c. sie wählt die Spartenleitung (siehe Ziff. 6 der Spartenordnung) und den / die Kassenprüfer der Sparte (Ziff. 7 der Spartenordnung),
 - d. sie beschließt über die Spartenordnung und deren Änderungen,

- e. sie nimmt den Tätigkeitsbericht der Spartenleitung, sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung der Spartenleitung und
- f. sie entscheidet über sonstige Angelegenheiten, die ihr von der Satzung, der Spartenordnung, der Delegiertenversammlung oder der Spartenleitung zur Entscheidung zugewiesen werden.

5.5. Jede Spartenversammlung wird protokolliert. Das Protokoll wird spätestens 4 Kalenderwochen nach der Versammlung an alle Spartenmitglieder versendet. Über dieses Protokoll wird auf der nächst folgenden Spartenversammlung abgestimmt.

6. Spartenleitung

6.1. Die Spartenleitung besteht aus:

Spartenleiter
stellvertretendem Spartenleiter
Jugendwart
Kassenwart
Sportwart

6.2. Die Mitglieder der Spartenleitung werden von der Spartenversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt; wobei der Spartenleiter, der Jugendwart und der Sportwart in den Jahren mit gerader Endziffer; der stellvertretende Spartenleiter und der Kassenwart in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

6.3. Die gewählten Mitglieder der Spartenleitung sind jeweils gem. § 19 Abs. 5 der Satzung vom Vorstand des Vereins zu bestätigen.

6.4. Der Spartenleitung obliegt die Leitung der Sparte; sie führt die Geschäfte der Sparte in Abstimmung mit dem Vorstand und unter Berücksichtigung der Regelungen gem. § 6 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 der Satzung. Gegenüber dem Verein wird die Sparte durch den Spartenleiter oder seinem Stellvertreter vertreten.

- 6.5. Die Spartenleitung ist berechtigt, Anordnungen zur Organisation des Sportbetriebs der Sparte zu treffen und zu diesem Zweck auch Spiel-, Haus- und Platzordnungen zu erlassen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind. Diese Ordnungen, sowie Verträge mit Personen und Firmen sind von der Spartenleitung zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu überprüfen.
- 6.6. Die Spartenleitung trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen, zu denen der Spartenleiter einlädt. Beschlussfähigkeit der Spartenleitung besteht, wenn mindestens 4 Mitglieder der Spartenleitung anwesend sind. Die Spartenleitung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Spartenleitung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Spartenleiters (bzw. bei Abwesenheit des stellvertretenden Spartenleiters). Die Spartenleitung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen oder zu ihrer Entlastung Ausschüsse bilden, denen auch Mitglieder angehören können, die nicht Mitglieder der Spartenleitung sind. Die Spartenleitung kann auch spezifische Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren. Im Übrigen kann die Spartenleitung zur Regelung ihrer internen Organisation eine Geschäftsordnung beschließen.
- 6.7. Scheidet ein Mitglied der Spartenleitung im Laufe der Wahlperiode aus der Spartenleitung aus, so ist die Spartenleitung berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Spartenversammlung zu besetzen.

7. Kassenprüfer

- 7.1. Die Spartenversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer müssen mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben und dürfen weder der Spartenleitung noch dem Vorstand des Vereins angehören. Sie dürfen nur 2 Jahre hintereinander im Amt sein. Eine Wiederwahl ist erst in der nächsten Wahlperiode zulässig.
- 7.2. Ein Kassenprüfer wird in den Jahren mit gerader, der andere Kassenprüfer in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.
- 7.3. Die Kassenprüfer berichten der Spartenversammlung und auf Anforderung der Delegiertenversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung. Der Jahresbericht ist dem Vorstand zu übermitteln. Die Kassenprüfer sollen sich in ihrer Tätigkeit mit den

Kassenprüfern des Vereins abstimmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 19 Abs. 6 der Satzung

8. Zuständigkeiten der Sparten

- 8.1 Die Sparte organisiert ihre Spartenbedürfnisse grundsätzlich selbst, soweit sich nicht aus der Satzung oder den Ordnungen des Vereins etwas Gegenteiliges ergibt. Insbesondere alle Befugnisse, welche die Gesamtinteressen des Vereins betreffen können, bleiben uneingeschränkt den entsprechenden Organen des Vereins vorbehalten.
- 8.2 Der Vorstand kann der Sparte in allen Angelegenheiten Weisungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit bestimmte Aufgaben, Themen oder Fragestellungen zur allgemeinen Vereinsangelegenheit erklären. Das in § 17 Abs. 1 der Satzung geregelte Verfahren ist dabei zu beachten.
- 8.3 Alle Mitglieder des Vorstands (siehe § 16 der Satzung) haben jederzeit ein Rederecht auf allen Versammlungen einer Sparte, einschließlich der Sitzungen der Spartenleitung.
- 8.4 Die Sparte teilt dem Vorstand jeweils zum 15. März eines jeden Geschäftsjahres ihren Spartenhaushaltsplan für das laufende Jahr mit. Der Vorstand entscheidet auf dieser Grundlage über die Genehmigung gem. § 17 Abs. 3 der Satzung.
- 8.5 Die Sparte stimmt ihre Außendarstellung mit dem Vorstand ab. Die Sparte muss unter der Bezeichnung Tennisgemeinschaft Bergstedt-Wensenbalken im SV Bergstedt (TGBW) stets als Bestandteil des Vereins erkennbar sein.
- 8.6 Über Versammlungen der Organe einer Sparte gleich welcher Art informiert die Spartenleitung den Vorstand mindestens eine Woche zuvor. Wesentliche Beschlüsse, Entscheidungen der Spartenleitung werden dem Vorstand zeitnah schriftlich mitgeteilt, spätestens jedoch 10 Arbeitstage nach ihrer Verabschiedung. Unterbleibt die rechtzeitige Information über die Abhaltung von Versammlungen oder Beschlüssen eines Spartenorgans so sind die Beschlüsse unwirksam und Entscheidungen unbeachtlich, für die eine Informationspflicht im zuvor dargestellten Umfang bestanden hätte.

9. Arbeitsleistungen

Für alle aktiven stimmberechtigten Mitglieder der Sparte besteht die Verpflichtung, Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Arbeitsleistungen beziehen sich ausschließlich auf den Bereich der Sportanlagen / Vereinshäuser der Sparte. Der Umfang der Arbeitsleistungen wird von der Spartenleitung bestimmt. Dieser kann sich entsprechend den Erfordernissen von Zeit zu Zeit ändern. Ersatzweise wird ein von der Spartenversammlung beschlossenes Entgelt für nicht geleistete Arbeitsleistungen erhoben.

10. Haftung

Für die Haftung der Mitglieder der Spartenleitung finden die Regelungen der §§ 19 Abs. 3 und 24 Abs. 4 der Satzung Anwendung.

11. Inkrafttreten

Diese Spartenordnung ist von der Spartenleitung, vorbehaltlich der Zustimmung durch die in 2017 abzuhaltende Spartenversammlung, am 09.11.2016 verabschiedet worden. Der Vorstand hat seine gemäß § 19 Abs. 7 erforderliche Zustimmung am 16.11.2016 erteilt.

Auf der Spartenversammlung wurden am 27.03.2017 Änderungen beantragt. Diese Änderungen wurden formuliert unter den Positionen 2.4., 5.1.1., 5.5., 6.2.

Thomas Krauel
Spartenleiter

Hamburg, den 05.04.2017